

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Zu den Modulen 1 bis 6 sind schriftliche Prüfungen mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten abzulegen. ²Zu Modul 7 ist eine Projektarbeit zu fertigen, die als schriftliche Prüfung gilt.

(2) Die Prüfungen zu den Modulen einer Modulgruppe finden am Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts statt.